Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor die Worte „Erster Abschnitt Anspruchsberechtigter Personenkreis" werden die Worte „Erster Teil Landwirtschaftliche Altershilfe" gesetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „nach Vollendung des 50. Lebensjahres" gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 115 Deutsche Mark monatlich."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt ab 1. Januar 1969 monatlich 22 Deutsche Mark."

   b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

   „(2 a) Der monatliche Beitrag darf zukünftig höchstens um 2 Deutsche Mark innerhalb eines Jahres erhöht werden."

5. § 13 a erhält folgende Fassung:

   „§ 13 a

   Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1969 höchstens 673 000 000 Deutsche Mark."

6. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beitragseinnahmen nicht übersteigen."

7. § 27 erhält folgende Fassung:

   „§ 27

   Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente."

8. Nach § 40 wird angefügt:

„Zweiter Teil

Landabgaberente

§ 41

(1) Landabgaberente erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, wenn

a) er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,

b) er für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat,

c) er seine Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat und

d) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Vierfache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.

(2) § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung. Für die Feststellung einer Landabgaberente vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen wird eine Landabgaberente auch dann gewährt, wenn nachweislich kein Erwerber, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter vorhanden ist und die landwirtschaftliche Nutzfläche des Abgabewilligen nicht mehr zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte genutzt wird.

(4) Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen wird eine Landabgaberente auch dann gewährt, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht zu erwarten ist, daß er auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Bildung in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geführt.

(5) Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer die von dem verstorbenen Ehegatten zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten Beiträge angerechnet.

§ 42

Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1973 abgegeben worden ist und

a) der Erwerber, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte seit mindestens einem Jahr vor der Übernahme landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder

b) der Erwerber, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte nachweisen kann, daß er willens und in der Lage ist, einen lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieb neu aufzubauen oder

c) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, oder eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet

und in dem Pachtvertrag oder in dem Vertrag, durch den ein anderes Nutzungsverhältnis begründet wird, dem Pächter oder dem Nutzungsberechtigten für die Dauer des Vertrages ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist.

§ 43

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Landabgaberente, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Landabgaberente gehabt hätte.

§ 44

Die monatliche Landabgaberente beträgt für den verheirateten und für den unverheirateten Berechtigten mindestens 100 Deutsche Mark mehr als das jeweilige Altersgeld.

§ 45

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund zusätzlich zu den nach § 13 zu leistenden Bundesmitteln.

§ 46

§ 10 Abs. 1 bis 6, §§ 29 bis 31 gelten für die Landabgaberente entsprechend."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1966" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1972" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1966" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1972" ersetzt.

Artikel 3

§ 1

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951),

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die nach Artikel 1 Nr. 3 vom 1. Januar 1969 an zu leisten sind, für die Monate Januar bis einschließlich .... 1969 bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1969

Struve und Fraktion